



Corporate Governance-Bericht 2025

Wien, 2026



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Austrian Development Agency,
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Wien, 2026. Stand: 27. April 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an email@ada.gv.at.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Erläuterungen zum B-PCGK 2017 und Corporate Governance-Bericht	4
3. Umsetzung des B-PCGK 2017 durch die ADA	4
4. Organe der Gesellschaft	5
4.1. Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung	5
4.2. Aufgaben der Geschäftsführung	5
4.3. Weitere Mitgliedschaften in Überwachungsorganen	6
4.4. Vergütung der Geschäftsführung	6
4.5. Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrates	6
4.6. Ausschüsse des Aufsichtsrates	8
4.7. Vergütung des Aufsichtsrates	8
4.8. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	8
5. D&O Versicherung	9
6. Gender Mainstreaming	9
7. Externe Evaluierung	10

1. Einleitung

Der Bundes **Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)** wurde am 28. Juni 2017 durch die Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Der B-PCGK 2017 gilt für Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist (siehe Punkt 3.4.1 B-PCGK 2017) „(...) mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz (...), soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“ (vgl. Punkt 4.1 B-PCGK 2017). **Ziel** ist, sicherzustellen, dass staatseigene und staatsnahe Unternehmen einen positiven, fairen, transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer allgemein anerkannten und geschätzten Weise leisten.

Die **Austrian Development Agency (ADA)**, die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, ist eine gem. § 6 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G, idF 2003) **zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes** (Eigentümerversorger ist das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, BMEIA) stehende **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**, mit 228¹ Bediensteten und im Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresumsatz von ungefähr EUR 211 Mio. Der **B-PCGK 2017 ist daher auch auf die ADA anwendbar**. Wesentliche Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (§ 8 EZA-G).

2. Erläuterungen zum B-PCGK 2017 und Corporate Governance-Bericht

Im Kodex enthalten sind einerseits **zwingend umzusetzende Bestimmungen** (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits **Empfehlungen** (mit „C“ gekennzeichnet), von denen abgewichen werden kann. Inwieweit den Bestimmungen dieses Kodex entsprochen wurde/wird bzw. inwieweit von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird sowie aus welchen Gründen dies erfolgt ist, muss im **Corporate Governance-Bericht** (5. und 15.1.2. B-PCGK 2017) dargestellt werden. Dieser ist **jährlich** von der Geschäftsführung von in den Geltungsbereich des B-PCGK 2017 fallenden Unternehmen gemeinsam mit dem jeweiligen Überwachungsorgan und gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im Fall der ADA ist dies die Generalversammlung) vorzulegen und zu veröffentlichen (15.1.1 iVm 12.1 B-PCGK 2017).

3. Umsetzung des B-PCGK 2017 durch die ADA

Die Bestimmungen des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2025 wurden von der ADA umfassend analysiert und bestmöglich in die Unternehmensstrukturen aufgenommen und umgesetzt. Den im B-PCGK 2017 genannten verpflichtenden Bestimmungen wird entsprochen und diese sind im Regelwerk der ADA enthalten.

¹ Stichtag: 31.12.2025

4. Organe der Gesellschaft

4.1. Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Gem. § 11 EZA-G bzw. Pkt. 6.1 des Gesellschaftsvertrages besteht die ADA- Geschäftsführung aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die/der für höchstens vier Jahre bestellt wird. Gem. Pkt. 2.1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird die Geschäftsführung nach dem Stellenbesetzungsgesetz (idgF) öffentlich ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Im Juni 2024 wurde die derzeitige Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben und im Juni 2025 neu besetzt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende Funktionsperiode	laufende
Mag. (FH) Bernd Brünner, M.A.I.S.	1979	1. Juni 2025	31. Mai 2029	

4.2. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben **im Sinne geltender gesetzlicher Vorschriften**, insbesondere der geltenden Bestimmungen des EZA-G, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Insbesondere agiert sie dabei nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen **zum Wohl der Gesellschaft** (vgl. auch Pkt.

3.2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung), im Sinne der Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt in enger Abstimmung und im Austausch mit leitenden Angestellten sowie in regem Informationsaustausch mit dem Eigentümer und dem vom Eigentümer eingesetzten Überwachungsorgan.

Für die Einhaltung der Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie den Schutz von Vermögen und Information hat die Geschäftsführung ein umfassendes und laufend aktualisiertes **internes Kontrollsystem (IKS)** etabliert. Neben zahlreichen Verhaltensrichtlinien, der Anwendung des Vier-Augen Prinzips, der Definition und Etablierung eines Projektzyklusmanagements, einem Whistleblower-System bestehend aus einer Meldestelle in der ADA und einer externen Ombudsperson (u.a.) zählt dazu auch die Implementierung eines umfassenden Risikomanagement-Systems und -controllings. Durch die Durchführung von zweimal jährlich stattfindenden **Risikomanagement-Meetings** können Risiken und Gegenmaßnahmen frühzeitig identifiziert und entsprechend gegengesteuert werden. Über die an eine externe Stelle ausgelagerte **interne Revision** werden zudem unabhängige Prüfungen operativer und administrativer Prozesse sowie der ADA-internen Überwachungsprozesse durchgeführt. Dadurch soll die Qualität der Arbeit laufend verbessert werden.

Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen gemäß Pkt. 7.2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

- Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen EUR 20.000 übersteigen;
- Die Aufnahmen und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Einführung und Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft (z.B. Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung neuer Sachbezüge);
- Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 78 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
- Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, durch welche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung geregelt werden oder aus denen sich erhebliche finanzielle Auswirkungen ergeben;
- Die Erteilung der Prokura und
- Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigt oder die eine dauernde oder mehrjährige Belastung der Gesellschaft zur Folge haben.

4.3. Weitere Mitgliedschaften in Überwachungsorganen

Der Geschäftsführer nimmt per 31. Dezember 2025 keine Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

4.4. Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Jahr 2025 beliefen sich auf EUR 212.397,70, davon EUR 186.324,48 an erfolgsunabhängigem Jahresbruttogehalt inkl. Sonderzahlungen und EUR 26.073,22 an erfolgsbezogener Prämie.

4.5. Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Das vom Eigentümer gem. § 12 EZA-G eingesetzte Überwachungsorgan der ADA ist der Aufsichtsrat (AR). Der AR der ADA besteht aus zwölf Mitgliedern, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. Gem. § 12 EZA-G

- werden sechs Mitglieder von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, BMEIA) ernannt. Aus diesen Mitgliedern ist von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten die/der Vorsitzende zu ernennen.
- werden vier Mitglieder von weiteren Ministerien bestellt (gem. § 12 Abs. 1 Z. 2 EZA-G). Die Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten ernennt aus diesen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- wird ein Mitglied von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt.
- wird ein Mitglied von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsendet.

Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2025 (Funktionsperiode von 01.01.2024 – 31.12.2027) mit Stichtag 31.12.2025:

* Mitglied im Prüfausschuss

Name	Geburtsjahr	Nominiert durch	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Botschafter Dr. Peter Huber* Vorsitzender	1967	BMEIA	19.09.2022	31.12.2027
Sektionsleiterin Mag.^a Cynthia Zimmermann Stv. Vorsitzende	1979	BMWET	Mitglied seit 01.03.2019 Stv. Vorsitzende seit 18.03.2019	31.12.2027
Botschafterin Mag.^a Karin Fichtinger-Grohe Mitglied	1967	BMEIA	05.11.2025	31.12.2027
Botschafterin Dr.in Hannah Liko Mitglied	1971	BMEIA	13.02.2025	31.12.2027
Botschafterin Dr.in Elisabeth Kornfeind Mitglied	1967	BMEIA	22.12.2023	31.12.2027
Catalina Zallinger, BA Mitglied	1994	BMEIA	05.11.2025	31.12.2027
Julia Bogensperger, MSc. * Mitglied	1992	BMF	01.07.2025	31.12.2027
Hofrat i.R. Dr. Harald Ropper* Mitglied	1947	BMEIA	01.01.2008	31.12.2027
Mag.^a Brigitte Berger Mitglied	1969	Amt der Vorarlberger LReg. (Verbindungsstelle BL)	02.03.2022	31.12.2027
Mag. Andreas Schaller, MA Mitglied	1971	BMSGPK	01.01.2020	31.12.2027
Mag.^a Elfriede-Anna More Mitglied	1972	BMK	01.01.2008	31.12.2027
Mag. Tobias Orischnig* Belegschaftsvertretung	1979	ADA-Betriebsrat	09.05.2020	31.12.2027

Zum 31. Dezember 2025 befanden sich somit im ADA-Aufsichtsrat acht Frauen. Ihr Anteil betrug somit 67 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der ADA kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier jährlich stattfindenden Plenarsitzungen nach. Das Plenum tagte auch 2025 viermal. Zur Prüfung des Jahresabschlusses kam zudem ein Prüfausschuss, bestehend aus vier Aufsichtsratsmitgliedern, im Mai 2025 zusammen. Der Frauenanteil im Prüfausschuss betrug 2025 25 Prozent.

4.6. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gem. Pkt. 13.1 ADA-Gesellschaftsvertrag kann der ADA-Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse sowie eine all-fällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Pkt. 13.2 und 13.3 geben vor, dass Ausschüsse aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen müssen und für einen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich ist (Verweis auf Pkt. 12.5 Gesellschaftsvertrag). Bei schriftlichen Beschlüssen sind drei zustimmende Stimmen erforderlich (Verweis auf §10 Abs. 3 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde in § 10 festgelegt, dass Ausschüsse auf Dauer oder für einzelne Aufgaben festgelegt werden können und zur **Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses** jedenfalls ein Ausschuss bestellt wird. Im April 2025 tagte ein aus vier Aufsichtsratsmitgliedern (inkl. Vorsitz) bestehender **Prüfausschuss** zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses. Neben dem Prüfausschuss wurden 2025 keine weiteren Ausschüsse eingerichtet.

Diese Vorgangsweise **entspricht sämtlichen im B-PCGK 2017 verankerten Grundsätzen** (vgl. z.B. 11.4.1: sofern nicht gesetzlich bereits normiert, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberaterung bestimmter Sachthemen bilden).

4.7. Vergütung des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des ADA-Aufsichtsrats erhielt eine Vergütung für seine/ihre Tätigkeit im ADA- Aufsichtsrat.

4.8. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des B-PCGK 2017 berichtet die ADA-Geschäftsführung regelmäßig über alle Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement des Unternehmens, ebenso über die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen, über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie über alle Abweichungen von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angaben von Gründen (B-PCGK 2017 8.1.4.1 bis 8.1.4.4). Neben der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen (Quartalsberichte und Jahresbericht sowie Berichterstattung in den Sitzungen), finden informell zahlreiche Gespräche und ein Informationsaustausch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats statt.

Zudem wird in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig (zweimal jährlich) über den Stand des Risikomanagements und anlassbezogen über wesentliche Entwicklungen (z.B. über das Geschäftsfeld Delegierte Kooperation) der ADA ebenso berichtet wie (laufend) interne Revisionsberichte den AR-Mitgliedern zugesandt werden. Das jährliche Arbeitsprogramm (gem. § 8 Abs. 2 EZA-G), die zentrale Arbeitsgrundlage der ADA, wird vom AR am Ende jedes Jahres für das nächste Jahr geprüft und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zur Genehmigung empfohlen (gem. §12 Abs. 5 EZA-G).

Die strategische Ausrichtung der ADA wird ebenso mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wie deren Umsetzung. Im Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und jener für die Geschäftsführung ist zudem ein umfassender Katalog an Geschäften normiert, denen der AR zustimmen muss. Insbesondere Projekte und Programme, die eine gewisse Vertragssumme übersteigen, müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

5. D & O Versicherung

Die ADA verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Grundlage für die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung war eine Risikoabwägung im Zusammenhang mit sämtlichen Aktivitäten der ADA, insbesondere ihrer internationalen Tätigkeit. Die Versicherung ist auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei wissentlicher Pflichtverletzung aus. Die Kosten trägt das Unternehmen.

6. Gender Mainstreaming

Die Geschäftsführung wird von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gemäß BGBl. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt. Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ADA nicht nur wichtige Anliegen, sondern eine Selbstverständlichkeit. Im Juni 2022 vom Aufsichtsrat genehmigten und derzeit gültigen Unternehmenskonzept² wurde Geschlechterfairness sowohl in Programmen und Projekten als auch innerhalb der Organisation als ein wesentlicher Eckpfeiler des Grundverständnisses der ADA definiert, im Code of Conduct der ADA³ ist die Verpflichtung verankert, allen Menschen respektvoll, wertschätzend und

²

https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Unternehmenskonzept/ADA_UK_2022-2026.pdf

³ https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Compliance/DE_Code_of_Conduct.pdf

sachlich zu begegnen, Chancengleichheit zu leben und jede Form von Belästigung oder Diskriminierung zu unterlassen. Bei Ausschreibungen für Führungspositionen werden Frauen explizit ermutigt sich zu bewerben, um der Geschlechterungleichheit in Führungspositionen entgegenzuwirken. Bei gleicher Eignung wird Bewerberinnen der Vorrang eingeräumt. Die ADA strebt eine ausgeglichene Geschlechterquote in allen Verwendungs-/Funktions- und Entlohnungsgruppen an. So wird im Auswahlverfahren von Bewerbungen auf allen Ebenen stets auf eine ausgewogene Geschlechterauswahl geachtet. Die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zwei Gleichbehandlungsbeauftragte bieten individuelle Beratung an, Kinderbetreuungszeiten werden in der ADA als Vordienstzeiten angerechnet. Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug im Geschäftsjahr 2025 0 Prozent. Der Frauenanteil in leitenden Positionen (Abteilungsleitung, Leitung eines Koordinationsbüros, Stabsstellenleitung und Referatsleitung) betrug im Geschäftsjahr 2025 34,78 Prozent.

7. Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Der Bericht der Evaluierung wird gemeinsam mit dem Corporate Governance Bericht veröffentlicht und kann auf der Homepage eingesehen werden.

Botschafter Dr. Peter Huber Vorsitzender des ADA-Aufsichtsrats

Mag. (FH) Bernd Brünner, M.A.I.S. Geschäftsführer der ADA

